

Verordnung
über den Vorbereitungsdienst für den Zugang
zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz
zur Verwendung im Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rechtspflegerdienst - APO-RpflD)

Vom ...

Auf Grund von § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 840), wird verordnet:

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Für den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 8. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 697), und der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 31. August 2021 (HmbGVBl. S. 611, 617), in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2
Bewerbung und Auswahl

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der zuständigen Behörde einzureichen; ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. Nachweise über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, die letzten beiden Zeugnisse,
3. Nachweise über etwaige zusätzliche berufliche Tätigkeiten und Prüfungen.

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.

(2) Der Entscheidung über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst geht ein Auswahlverfahren bei der zuständigen Behörde voraus. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Leistung und Befähigung. Näheres über das Auswahlverfahren bestimmt die zuständige

Behörde.

(3) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 27. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 54, 56), in der jeweils geltenden Fassung verfügt, die zum Studium an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (Hochschule) berechtigt.

(4) Vor der Einstellung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung einer ärztlichen Untersuchung bei einer von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztin bzw. einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt zu unterziehen. Dies gilt sinngemäß auch für die am Vorbereitungsdienst teilnehmenden Tarifbeschäftigten.

§ 3

Ziel

(1) Die Ausbildung soll Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger heranbilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren fachlichen Kenntnissen befähigt sind, selbständig und verantwortlich die ihnen übertragenen Aufgaben der Rechtspflege auszuüben.

(2) In der Ausbildung sollen die für die Tätigkeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und bei der Staatsanwaltschaft sowie für die dabei wahrzunehmenden Aufgaben der Justizverwaltung notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden sowie berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden.

§ 4

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Nachwuchskräfte sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

15 bis 14 Punkte sehr gut (Note 1):	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
13 bis 11 Punkte gut (Note 2):	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
10 bis 8 Punkte befriedigend (Note 3):	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
7 bis 5 Punkte ausreichend (Note 4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

4 bis 2 Punkte

mangelhaft (Note 5):

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

1 bis 0 Punkte

ungenügend (Note 6):

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen abbrechend zu berechnen. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

15 bis 14 Punkte

von 13,99 bis 11 Punkte

von 10,99 bis 8 Punkte

von 7,99 bis 5 Punkte

von 4,99 bis 2 Punkte

von 1,99 bis 0 Punkte

sehr gut (1),

gut (2),

befriedigend (3),

ausreichend (4),

mangelhaft (5),

ungenügend (6).

Abschnitt 2 Ausbildung

§ 5

Dauer, Gliederung und Gegenstand der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und wird in Form eines Studiums durchgeführt. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium mit Fachstudien von insgesamt zweijähriger Dauer sowie in berufspraktische Studienzeiten von insgesamt einjähriger Dauer. Die Fachstudien werden im Studiengang Rechtspflege an der Hochschule durchgeführt. Die berufspraktischen Studienzeiten dienen der Vermittlung berufspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse und werden in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt.

(2) Das Studium beginnt jährlich am 1. Oktober und besteht aus den folgenden Ausbildungsabschnitten:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Ausbildungsabschnitt 1 - Grundstudium: | 12 Monate, |
| 2. Ausbildungsabschnitt 2 - berufspraktische Studienzeit I: | sechs Monate, |
| 3. Ausbildungsabschnitt 3 - Hauptstudium: | 12 Monate, |
| 4. Ausbildungsabschnitt 4 - berufspraktische Studienzeit II: | sechs Monate. |

(3) Die Inhalte des Studiums richten sich nach § 6 der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz (APVO-Justiz-RpflD) vom ... (Nds. GVBl. S. ...).

(4) Auf die Fachstudienzeiten des Vorbereitungsdienstes können Zeiten eines erfolgreich abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studiums bis zur Dauer von einem Jahr und auf die berufspraktischen Studienzeiten des Vorbereitungsdienstes können Zeiten eines Vorbereitungsdienstes nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2172), bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden, wenn diese Zeiten geeignet sind, Studienzeiten ganz oder teilweise zu ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte auf Antrag der Nachwuchskraft im Einvernehmen mit der Hochschule.

§ 6 Durchführung

(1) Die zuständige Behörde lenkt und überwacht die Ausbildung. Sie weist die Nachwuchskräfte der Hochschule und den hamburgischen Ausbildungsstellen zu.

(2) Jede Ausbildungsstelle bestimmt für die Ausbildung in den berufspraktischen Studienzeiten eine fachlich befähigte und pädagogisch geeignete Ausbildungsleitung. Diese lenkt und überwacht die Ausbildung in der Ausbildungsstelle. Sie ist bei der Auswahl fachlich befähigter und pädagogisch geeigneter Ausbilderinnen und Ausbilder zu beteiligen.

§ 7 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

Die Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung richtet sich nach § 8 APVO-Justiz-RpflD.

Abschnitt 3 Prüfungen

§ 8 Prüfungen, Zuständigkeiten, Verfahren

(1) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung, der Vorbereitungsdienst mit der Laufbahnprüfung (Rechtspflegerprüfung) abgeschlossen.

(2) Gliederung und Inhalt der abzulegenden Zwischenprüfung und der Rechtspflegerprüfung, die Durchführung und Bewertung der Prüfungen sowie die Ermittlung der Ergebnisse der Prüfungen durch die zuständigen Stellen richten sich nach den diesbezüglichen Regelungen der §§ 9 bis 20 APVO-Justiz-RpflD sowie der Studienordnung der Hochschule für den Studiengang Rechtspflege, soweit in dieser Verordnung keine ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Wiederholung der Zwischenprüfung bei Nichtbestehen richtet sich nach § 10 Absätze 4 und

5 APVO-Justiz-RpflD mit der Maßgabe, dass über den Antrag nach § 10 Absatz 5 Satz 2 APVO-Justiz-RpflD das niedersächsische Prüfungsamt im Benehmen mit der zuständigen Behörde entscheidet.

(2) Die Wiederholung der Rechtspflegerprüfung bei Nichtbestehen richtet sich nach § 17 APVO-Justiz-RpflD mit der Maßgabe, dass über Art und Dauer der weiteren Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung die zuständige Behörde im Benehmen mit dem niedersächsischen Prüfungsamt entscheidet.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung der Rechtspflegerprüfung zulassen, wenn außergewöhnliche Umstände in der Person des Prüflings oder im Prüfungsgeschehen vorliegen und einen Prüfungserfolg mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.

§ 10 Zurückstellung

Von der Rechtspflegerprüfung kann von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem niedersächsischen Prüfungsamt zurückgestellt werden, wer erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat oder nach den Leistungen im letzten Ausbildungsjahr ungenügend vorbereitet erscheint. Die zuständige Behörde bestimmt im Einvernehmen mit dem niedersächsischen Prüfungsamt, zu welchem Zeitpunkt die Rechtspflegerprüfung anzutreten ist. Der Vorbereitungsdienst wird entsprechend verlängert.

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rechtspflegerdienst vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279, 295) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Nachwuchskräfte, die ihren Vorbereitungsdienst

1. vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, setzen die Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften fort,
2. nach dem 1. Oktober 2021 und vor dem 1. Oktober 2022 begonnen haben, setzen die Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften fort, mit der Maßgabe, dass bei erstmaligem Nichtbestehen der Zwischenprüfung und Verlängerung der Ausbildung die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden sind.

Begründung

Hamburg bildet seinen Nachwuchs für die Rechtspflege im Nordverbund gemeinsam mit den Ländern Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein aus, wobei die Nachwuchskräfte aller beteiligten Länder ihre fachtheoretische Ausbildung als Studium an der niedersächsischen Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim (HR Nord) absolvieren. Aus diesem Grund müssen die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften Hamburgs sich an den entsprechenden Vorschriften Niedersachsens ausrichten, die mit Wirkung zum Herbst 2022 hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs des Studiums und der Anforderungen in der Zwischen- und Abschlussprüfung geändert werden. Dies erfordert entsprechende Modifikationen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rechtspflegerdienst (APO-RpflD).

Über den grundsätzlichen Regelungsbedarf hinaus werden im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung weitere kleinere Änderungsbedarfe umgesetzt und Anpassungen mit vorwiegend präzisierendem Charakter vorgenommen.

Der Entwurf einer Neufassung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz (APVO-Justiz-RpflD) sieht im Kern folgende Maßnahmen vor:

1. Eine Änderung der Gliederung des Studienverlaufs.

Die bisherige Gliederung des Studienverlaufs führt dazu, dass sich zeitweise drei Einstellungsjahrgänge gleichzeitig zum Studium an der HR Nord befinden, wodurch diese angesichts der gestiegenen Zahl an Studierenden an die Grenzen ihrer Kapazität gelangt. Mit einer Modifizierung des Studienverlaufs soll bewirkt werden, dass künftig nur noch maximal zwei Einstellungsjahrgänge gleichzeitig die fachtheoretischen Studienabschnitte an der HR Nord durchlaufen. Auf diese Weise kann nicht nur das räumliche Kapazitätsproblem an der HR Nord entschärft, sondern auch eine Entlastung des Lehrkörpers herbeigeführt werden.

2. Eine generelle Verkürzung der Bearbeitungszeit für Klausuren (Jahgangsklausuren und Prüfungsklausuren) von bislang fünf auf vier Zeitstunden.

Die während der Fachstudienzeiten an der HR Nord gesammelten Erfahrungen haben verdeutlicht, dass durch eine fünfstündige Klausur kein wesentlicher Mehrwert gegenüber einer nur vierstündigen Klausur erzielt wird. Mit den entsprechenden Aufgabenstellungen sind auch vierstündige Klausuren geeignet, den Leistungsstand der Studierenden ohne Qualitätseinbußen abzu prüfen. Die mit einer Kürzung der Bearbeitungszeit verbundene Zeitersparnis, insbesondere bei der Vorbereitung und Korrektur von Klausuren, trägt ebenfalls zu einer spürbaren Entlastung des Lehrkörpers der HR Nord bei.

3. Die Umstellung der Rechtspflegerprüfung von einer Diplomarbeit auf eine Hausarbeit.

Der dringende Bedarf an Nachwuchskräften und der jährliche Verlust eines Teils der Studierenden, die insbesondere an der Diplomarbeit als eigenständigem Bestehenskriterium scheitern, machten es erforderlich, den Aufbau der Rechtspflegerprüfung auf den Prüfstand zu stel-

len. Die Projektgruppe hat einen Kompromiss erarbeitet, der ohne wesentliche Qualitätseinbußen eine Reduzierung der hohen Durchfallquote verspricht. So sieht die Neufassung der APVO-Justiz-RpflD (und die APO-RpflD verweist in dieser Frage umfassend auf die entsprechenden Regelungen) nunmehr vor, dass von den Studierenden am Ende des Hauptstudiums anstelle einer Diplomarbeit künftig eine zu 12 Prozent in die Prüfungsgesamtnote einfließende Hausarbeit als Abschlussarbeit zu fertigen ist. Mit dieser Hausarbeit bleibt eine hinreichende Varianz der Prüfung erhalten, gleichzeitig wird dieser Prüfungsbestandteil als Bestehenskriterium entschärft. Diese Entscheidung basiert insbesondere auf folgenden Überlegungen: In dem vorhandenen Studiensystem, in dem der Studiengang „Rechtspflege“ mit einer staatlichen Prüfung abschließt, wird eine verpflichtende Diplomarbeit als Bestehenskriterium für nicht notwendig erachtet. Eine bundeseinheitliche Handhabung ist hinsichtlich der Diplomarbeit nicht gegeben; anders als in Niedersachsen ist die Diplomarbeit in mehreren Bundesländern zu keiner Zeit Bestandteil der Rechtspflegerprüfung gewesen. Bereits die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEvA) Hannover hatte in ihrem Akkreditierungsbericht aus dem Jahr 2015 zum Akkreditierungsantrag der HR Nord die Abkehr von der Diplomarbeit als verpflichtendem Prüfungsteil empfohlen. Ferner kann nach § 53 Abs. 1 S. 3 des insofern hier einschlägigen Niedersächsisches Hochschulgesetzes die HR Nord aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird, einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung und dem Zusatz „FH“ (Fachhochschule) verleihen, so dass auch insoweit ein Entfall unschädlich ist. Durch die nunmehr gewählte Alternative einer Fallhausarbeit wird den Studierenden nicht nur mehr Praxisbezug geboten, sondern auch eine Erweiterung sowohl ihrer fachlichen als auch ihrer methodischen Kompetenzen für ein wissenschaftliches Arbeiten ermöglicht.

4. Eine inhaltliche Anpassung der Fachstudien sowie der berufspraktischen Studien an die sich wandelnden Anforderungen an den Rechtspflegerberuf sowie eine Umverteilung der Lehrgebiete und Ausbildungsstationen in Anpassung an den geänderten Studienverlauf.

Im Einzelnen

§ 2 Abs. 2:

Die Regelung wird im Vergleich zur bisherigen Fassung etwas präzisiert, ohne dass damit eine inhaltlichen Änderung verbunden wäre.

§ 2 Abs. 3:

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 wird die fachtheoretische Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes an der HR Nord durchgeführt. Die Teilnahme am dortigen Studiengang ist nur möglich, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz vorliegt. Da eine Berücksichtigung im Auswahlverfahren sich erübrigt, wenn das Studium durch hamburgische Nachwuchskräfte letztlich aus hochschulrechtlichen Gründen nicht aufgenommen werden kann, muss die hamburgische Regelung hier die Zugangsvoraussetzungen klar benennen.

§ 5:

Der theoretische Teil des Vorbereitungsdienstes wird aktuell und soll auch künftig durch Teilnahme am Studiengang Rechtspflege an der HR Nord vermittelt werden (Fachstudien). Das dortige Curriculum ist ausgerichtet an den entsprechenden Bestimmungen des Landes Niedersachsen, welche derzeit überarbeitet werden und zum Studienbeginn im Herbst 2022 in Kraft treten sollen. Gegenstand der Änderung sind eine veränderte Studienstruktur (hier umgesetzt in Abs. 2) sowie Modifikationen bei den Ausbildungsinhalten (Abs. 3). Hamburg muss sich, wenn es seine Nachwuchskräfte weiterhin in den betreffenden Studiengang entsenden möchte, mit seinen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften zwingend an den niedersächsischen Regelungen ausrichten. Die Ausbildungsinhalte werden durch § 6 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz (APVO-Justiz-RpflD) geregelt; anstelle einer wiederholenden Ausführung genügt es, auf diese niedersächsische Vorschrift zu verweisen.

§ 5 Abs. 4:

Ohne, dass dies mit einer inhaltlichen Änderung verbunden wäre, wird der Wortlaut von § 4 Abs. 3 APVO-Justiz-RpflD übernommen, da diese Formulierung etwas präziser ist als die bisherige hamburgische.

§ 7:

Die Bewertung der Leistungen der hamburgischen Nachwuchskräfte soll künftig explizit nicht nur im Bereich der Fachstudien (dort ist es unabdingbar, vergl. Ausführungen zu § 5) sondern auch im Bereich der berufspraktischen Leistungen an den niedersächsischen Regelungen ausgerichtet werden. Es wird vollumfänglich auf die Regelung zur Beurteilung von Leistungen in der APVO-Justiz-RpflD verwiesen.

§ 8 Abs. 2:

Auch hinsichtlich der Gliederung und Inhalte der abzulegenden Prüfungen, die in Niedersachsen durchgeführt werden, wird künftig aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit vollumfänglich und abschließend auf die Anwendung der dortigen Regelungen abgestellt.

§ 9 Abs. 1 und 2:

Vergleichbares wie für die Regelungen von § 7 und 8 gilt auch hinsichtlich der Wiederholung von Prüfungen, so dass auch hier auf die niedersächsischen Regelungen verwiesen werden kann. Hier ist allerdings erforderlich, einige klarstellende Maßgaben in die Regelung aufzunehmen, da in Hamburg die Justiz (Ort der Praxisausbildung) etwas anders organisiert ist als im Flächenland Niedersachsen.

§ 9 Abs. 3:

Durch die Ergänzung der Ermessenleitlinien in der Norm wird präzisiert, in welchen Fällen eine zweite Wiederholungsprüfung in Betracht kommt.

§ 11:

Die Änderungen im Studiengang werden zum 01.10.2022 mit der Änderung der niedersächsischen Ausbildungs- und Prüfungsregelungen umgesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt müssen die hamburgischen Regelungen die dortigen Änderungen nachvollziehen, damit hamburgische Nachwuchskräfte auch weiterhin noch an dem Studiengang an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege teilnehmen können. Die dortigen Übergangsvorschriften sind im Zuge dessen ebenfalls auf die hamburgischen Nachwuchskräfte anzuwenden.